

VERGÜTUNGS- BERICHT

Der vorliegende Vergütungsbericht entspricht den gesetzlichen Vorgaben der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) sowie den Corporate-Governance-Grundsätzen des Swiss Code of Best Practice und der Corporate-Governance-Richtlinie der SIX Swiss Exchange. Der Vergütungsbericht wird den Aktionären an der Generalversammlung als Bestandteil des jährlichen Geschäftsberichts vorgelegt.

1 EINLEITUNG

Der vorliegende Vergütungsbericht zeigt die Grundsätze des Vergütungssystems und die Details der für das Geschäftsjahr 2019 ausgerichteten sowie die bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung vorgesehenen Vergütungen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der BVZ Holding AG, Zermatt (nachfolgend die «Gesellschaft» oder «BVZ»).

Der Vergütungsbericht und das Vergütungssystem entsprechen den gesetzlichen Vorgaben der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) sowie den Corporate-Governance-Grundsätzen des Swiss Code of Best Practice und der Corporate-Governance-Richtlinie der SIX Swiss Exchange.

Dieser Vergütungsbericht dient als Grundlage für die Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung und liegt spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme für die Aktionärinnen und Aktionäre auf.

Anlässlich der Generalversammlung stimmen die Aktionäre über Folgendes ab:

- Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung bis zur ordentlichen Generalversammlung 2021
- Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses für die Amtsdauer von einem Jahr

2 GRUNDSÄTZE DER VERGÜTUNG

2.1 GRUNDSÄTZE DER VERGÜTUNG FÜR DEN VERWALTUNGSRAT

Die Mitglieder des Verwaltungsrats beziehen für ihre Tätigkeit eine feste jährliche Vergütung, Sitzungsgelder, Sozialversicherungsbeiträge, eine pauschale Spesenentschädigung und Sachleistungen (z. B. Rückerstattung des Billettpreises). Die Vergütung und die Spesenentschädigung werden auf Antrag des Vergütungsausschusses jährlich durch den Verwaltungsrat festgelegt. Die Vergütungshöhe erfolgt nach Ermessen des Verwaltungsrats.

Die BVZ bezahlt keine Entschädigungen an ehemalige Mitglieder des Verwaltungsrats.

2.2 GRUNDSÄTZE DER VERGÜTUNG FÜR DIE GESCHÄFTSLEITUNG

Die BVZ will ihren Führungskräften marktgerechte und faire Vergütungen bieten. Die Vergütungen sollen der Stellung und Verantwortung des Einzelnen, dessen individueller Leistung und der finanziellen Leistungsfähigkeit der BVZ entsprechen. Die grundlegenden Prinzipien der Vergütung sind:

- Ausrichtung an der individuellen Leistung, gemessen an den Zielvorgaben des Einzelnen
- Orientierung an der langfristigen Unternehmensstrategie und dem Interesse des Aktionariats
- Ausrichtung am Markt (kompetitive Vergütungen)

Die gesamte Entschädigung für die Mitglieder der Geschäftsleitung setzt sich aus einem fixen Jahresgehalt, einer pauschalen Spesenvergütung sowie einer leistungsabhängigen variablen Entschädigung zusammen. Der variable Anteil richtet sich nach umsatz-, kosten-, mitarbeiter- und kundenbezogenen Zielen und wird jeweils im folgenden Geschäftsjahr ausbezahlt. Der variable Teil der Vergütung beträgt maximal 18% (Vorjahr 16%) der fixen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung und 25% (Vorjahr 16%) für den Vorsitzenden der Geschäftsleitung. Die Ziele setzen sich zu 60% aus Unternehmenszielen und zu 40% aus individuellen Leistungszielen zusammen. Zusätzlich kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung ein Bonus ausgerichtet werden.

Der Geschäftsleitung werden keine Abgangsentschädigungen, Provisionen für die Übernahme oder Übertragung von Unternehmen oder Unternehmensteilen, Darlehen, Kredite oder Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder vorgängige Vergütungen ausgerichtet. Zudem erhalten die Mitglieder der Geschäftsleitung keine erfolgsabhängigen Vergütungen oder Beteiligungen, welche in den Statuten der Gesellschaft nicht vorgesehen sind.

Die Vergütung der Geschäftsleitung wird auf Antrag des Vergütungsausschusses jährlich durch den Verwaltungsrat festgelegt.

3 VERGÜTUNG DES VERWALTUNGSRATS

Tabelle I

In CHF		Vergütung fix (inkl. Sitzungsgelder)	Spesen (inkl. Billett- rückerstattung)	Sozialversicherungs- beiträge	Beteiligungen	Total
2019						
Schmid Jean-Pierre	Präsident	101 175	11 300	12 458	–	124 933
Mooser Hans-Rudolf	Vizepräsident	77 450	9 800	8 244	–	95 494
Meier Balthasar	Verwaltungsrat	65 975	9 800	6 971	–	82 746
Ott Christoph	Verwaltungsrat	26 425	3 114	4 410	–	33 949
Z'Brun Patrick	Verwaltungsrat	26 425	2 320	4 410	–	33 155
Ackermann Carole	Verwaltungsrätin	26 125	3 408	4 360	–	33 893
Hauser-Süess Brigitte	Verwaltungsrätin	23 825	2 046	996	–	26 867
Total		347 400	41 788	41 849	–	431 037

Im Geschäftsjahr 2019 wurden keine Vergütungen an ehemalige Mitglieder des Verwaltungsrats oder an Personen ausgerichtet, welche gegenwärtigen oder ehemaligen Verwaltungsratsmitgliedern nahestehen. Im Weiteren bestehen keine Darlehen oder Kredite an gegenwärtige oder ehemalige Verwaltungsratsmitglieder. Im Jahr 2019 wurden keine Honorare für Beratung und Dienstleistungen ausbezahlt.

Der Totalbetrag der im Geschäftsjahr 2019 an die Mitglieder des Verwaltungsrats ausgerichteten Vergütungen von insgesamt CHF 431 037 liegt unterhalb des von der Generalversammlung 2019 genehmigten maximalen Gesamtbetrags von CHF 482 770.

Tabelle II

In CHF		Vergütung fix (inkl. Sitzungsgelder)	Spesen (inkl. Billett- rückerstattung)	Sozialversicherungs- beiträge	Beteiligungen	Total
2018						
Schmid Jean-Pierre	Präsident	99 650	11 300	12 475	–	123 425
Mooser Hans-Rudolf	Vizepräsident	79 550	9 800	8 275	–	97 625
Meier Balthasar	Verwaltungsrat	65 950	9 800	7 020	–	82 770
Ott Christoph	Verwaltungsrat	24 600	2 980	4 132	–	31 712
Seiler Roberto	Verwaltungsrat	7 600	600	–	–	8 200
Z'Brun Patrick	Verwaltungsrat	24 600	2 250	4 132	–	30 982
Ackermann Carole	Verwaltungsrat	19 100	2 366	3 208	–	24 674
Hauser-Süess Brigitte	Verwaltungsrat	18 050	1 400	1 978	–	21 428
Total		339 100	40 496	41 220	–	420 816

Im Geschäftsjahr 2018 wurden keine Vergütungen an ehemalige Mitglieder des Verwaltungsrats oder an Personen ausgerichtet, welche gegenwärtigen oder ehemaligen Verwaltungsratsmitgliedern nahestehen. Im Weiteren bestehen keine Darlehen oder Kredite an gegenwärtige oder ehemalige Verwaltungsratsmitglieder. Im Jahr 2018 wurden keine Honorare für Beratung und Dienstleistungen ausbezahlt.

Die Herren Jean-Pierre Schmid, Hans-Rudolf Mooser und Balthasar Meier sind auch Mitglieder des Verwaltungsrats der Aktiengesellschaft Matterhorn Gotthard Bahn. Die Entschädigungen für diese Tätigkeiten sind in den Tabellen I und II enthalten. Hans-Rudolf Mooser ist zudem Mitglied des Verwaltungsrats der Matterhorn Terminal AG Täsch. Diese Entschädigung ist ebenfalls in den beiden Tabellen enthalten.

4 VERGÜTUNG DER GESCHÄFTSLEITUNG

Tabelle III

in CHF	2019	2018
Fixe Vergütung	1 314 562	1 299 970
Variable Vergütung	194 902	154 096
Bonus	30 500	23 000
Spesen (inkl. Billette)	16 984	17 175
Sozialversicherungsbeiträge	333 044	311 803
Vorsorge	–	–
Beteiligungsprogramm	–	–
Total	1 889 992	1 806 044
Davon Ehemalige	–	–
Total GL	1 889 992	1 806 044

Im Geschäftsjahr 2019 wurde der Geschäftsleitung eine Gesamtvergütung von CHF 1 889 992 (Vorjahr 1 806 044) ausgerichtet.

Der höchste Betrag entfiel auf Fernando Lehner, CEO. Dieser erhielt eine Vergütung von insgesamt CHF 404 611 (Vorjahr 390 225). In diesem Betrag sind neben der fixen und der variablen Vergütung die Spesen (inkl. Billette) und die Sozialversicherungsbeiträge enthalten.

Tabelle IV

in CHF	2019	2018
Fixe Vergütung	271 750	269 060
Variable Vergütung	37 884	34 749
Bonus	11 500	5 000
Spesen (inkl. Billette)	8 025	8 025
Sozialversicherungsbeiträge	75 452	73 391
Vorsorge	–	–
Beteiligungsprogramm	–	–
Total	404 611	390 225

Der Totalbetrag der im Geschäftsjahr 2019 an die Mitglieder der Geschäftsleitung ausgerichteten Vergütungen von insgesamt CHF 1 889 992 liegt unterhalb des von der Generalversammlung 2019 genehmigten maximalen Gesamtbetrags von CHF 1 903 980.

Im Geschäftsjahr 2019 und im Vorjahr 2018 wurden keine Vergütungen an ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung oder an Personen ausgerichtet, welche gegenwärtigen oder ehemaligen Geschäftsleitungsmitgliedern nahestehen. Im Weiteren bestehen keine Darlehen oder Kredite an gegenwärtige oder ehemalige Geschäftsleitungsmitglieder.

5 WEITERE LEISTUNGEN

Sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung sowie des Verwaltungsrats der Aktiengesellschaft Matterhorn Gotthard Bahn haben Anspruch auf ein Generalabonnement 1. Klasse. Für die GL-Mitglieder bezieht die BVZ diese vom Verband öffentlicher Verkehr zu einem reduzierten Preis von CHF 1 525 (analog Vorjahr 1 525) pro Abonnement. Den Verwaltungsräten der Aktiengesellschaft Matterhorn Gotthard Bahn wird der effektive Kaufpreis für ein GA 1. Klasse entschädigt. Verwaltungsräten der BVZ, die nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft Matterhorn Gotthard Bahn angehören, wird pro Sitzungstag der Billettpreis für die Fahrt zwischen Wohnort und Sitzungsort zurückerstattet. Diese Entschädigungen sind in den Tabellen I und II enthalten.

6 BETEILIGUNGSPROGRAMME

Ende September 2015 erhielten die Führungskräfte (darunter auch die Geschäftsleitungsmitglieder) sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats der BVZ das einmalige Angebot, maximal 30 Namenaktien der Gesellschaft zu einem Vorzugspreis von CHF 274 pro Aktie zu erwerben. Dies entsprach einer Ermässigung von 40% gegenüber dem Börsenkurs vom 24. September 2015. Die Aktien sind ab dem Bezugszeitpunkt für die Dauer von fünf Jahren gesperrt. Die entsprechenden Aktien wurden den betreffenden Personen am 9. Dezember 2015 zugeteilt. Über das beschriebene Beteiligungsangebot hinaus bestehen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung sowie weitere Führungskräfte keine Aktien- und Optionspläne oder andere Beteiligungsprogramme.

7 VERGÜTUNGEN FÜR DIE TÄTIGKEIT IN WEITEREN GRUPPENGESSELLSCHAFTEN

In den Gesamtbeträgen an die Verwaltungsräte sind auch die Vergütungen derjenigen Verwaltungsräte enthalten, die gleichzeitig Einsitz im Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft Matterhorn Gotthard Bahn, Matterhorn Gotthard Verkehrs AG, Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG und der Matterhorn Terminal AG Täsch haben. In der Vergütung an die Geschäftsleitung ist die Tätigkeit für sämtliche Gruppengesellschaften enthalten.

8 VON DER GENERALVERSAMMLUNG 2019 ZU GENEHMIGENDE VERGÜTUNGEN DES VERWALTUNGSRATS UND DER GESCHÄFTSLEITUNG

Als Folge der Abstimmung zur Volksinitiative gegen die Abzockerei, der vom Bundesrat erlassenen Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) und den Statuten hat die Generalversammlung die folgenden Vergütungen zu genehmigen:

8.1 GENEHMIGUNG DER VERGÜTUNGEN FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020 FÜR DEN VR

Der Verwaltungsrat beantragt, die für das Geschäftsjahr 2020 vorgesehene Gesamtsumme der Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats von maximal CHF 485 990 zu genehmigen.

8.2 GENEHMIGUNG DER VERGÜTUNGEN FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020 FÜR DIE GESCHÄFTSLEITUNG

Der Verwaltungsrat beantragt, die für das Geschäftsjahr 2020 vorgesehene Gesamtsumme der Vergütungen für die aktiven Mitglieder der Geschäftsleitung von maximal CHF 1 986 098 zu genehmigen.

8.3 GENEHMIGUNG DER VERGÜTUNGEN FÜR DAS ERSTE QUARTAL DES GESCHÄFTSJAHRES 2021 FÜR DEN VR

Der Verwaltungsrat beantragt, die für das erste Quartal 2021 (bis zur ordentlichen Generalversammlung) vorgesehene Gesamtsumme der Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats von maximal CHF 121 500 zu genehmigen.

8.4 GENEHMIGUNG DER VERGÜTUNGEN FÜR DAS ERSTE QUARTAL DES GESCHÄFTSJAHRES 2021 FÜR DIE GESCHÄFTSLEITUNG

Der Verwaltungsrat beantragt, die für das erste Quartal 2021 (bis zur ordentlichen Generalversammlung) vorgesehene Gesamtsumme der Vergütungen für die aktiven Mitglieder der Geschäftsleitung von maximal CHF 511 420 zu genehmigen.

Sollten bis zur ordentlichen Generalversammlung 2021 neue Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt werden, steht für deren Vergütung ein Zusatzbetrag in der Höhe von maximal 40% der vorab genehmigten Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für die jeweilige Genehmigungsperiode zur Verfügung.

Bericht der Revisionsstelle

An die Generalversammlung der BVZ Holding AG, Zermatt

Wir haben den Vergütungsbericht vom 12. März 2020 der BVZ Holding AG für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. Die Prüfung beschränkte sich dabei auf die Angaben nach Art. 14-16 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in den Abschnitten 3 bis 7 des Vergütungsberichts.

Verantwortung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist für die Erstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) verantwortlich. Zudem obliegt ihm die Verantwortung für die Ausgestaltung der Vergütungsgrundsätze und die Festlegung der einzelnen Vergütungen.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zum beigefügten Vergütungsbericht abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards durchgeführt. Nach diesen Standards haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Vergütungsbericht dem Gesetz und den Art. 14 – 16 der VegüV entspricht.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Vergütungsbericht enthaltenen Angaben zu den Vergütungen, Darlehen und Krediten gemäss Art. 14 – 16 VegüV zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Vergütungsbericht ein. Diese Prüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden von Vergütungselementen sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entsprechen die Abschnitte 3 bis 7 des Vergütungsberichts der BVZ Holding AG für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr dem Gesetz und den Art. 14 – 16 der VegüV.

KPMG AG

Pascal Henggi
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Michel Zumoberhaus
Zugelassener Revisionsexperte

Gümligen-Bern, 12. März 2020